



# Heimstatut

## Albert-Schweitzer-Haus (Studierendenheim)

### Garnisongasse 14-16, 1090 Wien

#### 1. Heimträger und Widmungszweck

Das Studierendenheim wird von der Albert-Schweitzer-Haus GmbH betrieben, die ihren Sitz in Wien hat. Diese bezweckt die nicht auf Gewinn ausgerichtete Zurverfügungstellung von Heimplätzen und die Förderung der Studierenden in ökumenischer Offenheit.

#### 2. Leitung

Die Leitung des Heimes und die Aufsicht des Personals obliegen der Heimleitung, die der Geschäftsführung der Albert-Schweitzer-Haus GmbH untersteht.

#### 3. Aufnahme von Heimbewohner:innen

- (1) Die erstmalige Aufnahme von Studierenden gemäß § 4 des Studentenheimgesetzes (StHG) in das Studierendenheim erfolgt aufgrund eines schriftlichen Ansuchens beim Heimträger. Bewerbungsfristen für erstmalige Bewerber:innen sind der 31.03. und der 31.10. für das darauf folgende Semester. Ein Rechtsanspruch auf einen Heimplatz durch eine:n erstmalige:n Bewerber:in besteht nicht.
- (2) Die Vergabe von Heimplätzen erfolgt für jeweils ein bzw. bei Studienanfänger:innen auf deren ausdrückliches Verlangen auf 2 Studienjahre. Nach Ablauf dieser Zeit(en) wird der Vertrag auf schriftlichen Antrag der/des Heimbewohners/in jeweils um ein weiteres Studienjahr verlängert, wenn die:der Studierende sozial bedürftig ist und einen günstigen Studienerfolg nachweist. Eine Verlängerung ist bis zum Ende der durchschnittlichen Studiendauer des gewählten Studiums möglich.
- (3) Die Heimplätze werden unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und des Studienerfolges nach § 11 StGH vergeben. Sofern die Auslastung des Heimes durch bedürftige Studierende nicht gegeben ist, können die restlichen Heimplätze an andere Bewerber:innen vergeben werden.
- (4) Die Meldepflicht obliegt den Heimbewohner:innen. Eine Kopie der An- bzw. Abmeldung ist unaufgefordert in der Verwaltung abzugeben. Die Bewohner:innen bekommen für die polizeiliche Anmeldung von der Heimverwaltung den Stempel und die nötige Unterschrift.
- (5) Die Zuweisung des Heimplatzes erfolgt durch die Heimleitung nach Befassung der Heimkommission. Der Tausch von Wohneinheiten ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Heimleitung gestattet. Die Heimvertretung hat in begründeten Fällen ein Einspruchsrecht gegen Umzüge bzw. ein Recht auf Durchsetzung von Umzugswünschen. Mitglieder der Heimvertretung können auf eigenen Wunsch in den Wartelisten nach oben gereiht werden.
- (6) Für eventuelle Zimmerwechsel werden von der Heimverwaltung Wartelisten geführt. Eine Eintragung in die Wartelisten ist nur Bewohner:innen des Studierendenheims möglich.
- (7) Für die Benützung eines Heimplatzes ist zwischen dem Albert-Schweitzer-Haus Studierendenheim und den Heimbewohner:innen ein schriftlicher Vertrag – Benützungsvertrag – abzuschließen.

#### 4. Studiennachweis

Für die Aufnahme ist die Vorlage des Maturazeugnisses oder eines Studiennachweises erforderlich. Jeweils bis 15. November und 15. April ist der Heimverwaltung eine Inskriptionsbestätigung über ein ordentliches/außerordentliches Studium vorzulegen.

#### 5. Benützungsentgelt

- (1) Das monatliche Benützungsentgelt wird für das jeweilige Studienjahr gemäß § 13 StHG festgelegt. Eine Erhöhung kann während dieses Zeitraumes nur zur Abdeckung zwischenzeitlich steigender Tarife, Steuern und Gebühren erfolgen.
- (2) Eine Änderung (Erhöhung oder Senkung) kann während dieses Zeitraumes nur zur Anpassung an geänderte Tarife, Steuern und Gebühren erfolgen, wenn diese vom Willen des Heimträgers



unabhängig sind. In den ersten beiden Monaten ab Vertragsabschluss ist eine Änderung des Benützungsentgelts ausgeschlossen.

## 6. Heimplätze und Gemeinschaftsräume

- (1) Als Heimplätze gelten Wohnräume mit Vorraum, Dusche und WC, bzw. Wohnräume mit zugeordneter Dusche und WC.
- (2) Den Bewohner:innen stehen als Gemeinschaftsräume die eingerichteten Küchen und Aufenthaltsräume in den einzelnen Geschoßen, der Hobbyraum, der Fitnessraum und die Waschküche im Keller, der Studierraum im 7. Obergeschoß sowie die beiden Dachterrassen zur Verfügung. Zusätzlich zu den Gemeinschaftsräumen wird das Café im Erdgeschoss ein Mal pro Semester kostenlos für Feierlichkeiten zur Verfügung gestellt. Eine Anmietung des Cafés ist nach Rücksprache mit der Heimleitung und mit der Veranstaltungsadministration möglich.
- (3) Der Studierraum (Zi. 704) steht Lerngruppen sowie Einzelpersonen zur Verfügung. Alle Heimbewohner:innen haben in gleichem Maße Anspruch auf den Lernraum. Der Lernraum kann für einen festen Termin durch Aushang eines entsprechenden Zettels an der Zimmertür (außen) des Raumes reserviert werden. Jede:r Heimbewohner:in kann nur dann eine Reservierung vornehmen, wenn die vorherige Reservierung abgelaufen ist. Der Lernraum ist nur für Heimbewohner:innen und deren Besucher:innen vorgesehen. Eine alleinige Nutzung des Lernraumes durch Nichtbewohner:innen ist nicht erlaubt. Das Einbringen von Mobiliar ist nicht erlaubt.
- (4) Bei Einzug wird ein Schlüssel ausgehändigt, der sämtliche für die Bewohner:innen bestimmten Schlösser sperrt. Der Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden, bei Verlust ist dies der Heimleitung zu melden und der Schaden zu ersetzen. Das eigenständige Nachmachen von Schlüsseln ist untersagt.
- (5) Einmal pro Semester erfolgt nach vorheriger Ankündigung eine Zimmerkontrolle seitens der Heimleitung, wo schwerpunktmäßig der sorgsame Umgang mit den zur Verfügung gestellten Räumen und Einrichtungsgegenständen kontrolliert wird. Für Zimmer, welche auf die wöchentliche Bodenreinigung seitens der Heimverwaltung verzichten, kann jeweils nach vorheriger Ankündigung eine zweimalige Zimmerkontrolle pro Semester erfolgen.

## 7. Kündigung

Der Heimvertrag kann vor Ablauf der Vertragsdauer durch den Heimträger frühestens zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats gekündigt werden, wenn

- die:der Heimbewohner:in sein Studium beendet oder abgebrochen hat;
- die:der Heimbewohner:in den Heimplatz nicht selbst in Anspruch nimmt;
- die:der Heimbewohner:in die durchschnittliche Studiendauer wesentlich überschritten hat;
- sich die:der Heimbewohner:in einer strafbaren Handlung zum Nachteil von anderen Heimbewohner:innen, der des Heimträgers oder dessen Leuten schuldig macht;
- die:der Heimbewohner:in auf andere Weise gegen seine aus dem Studentenheimgesetz oder diesem Vertrag entspringenden Verpflichtungen grob oder trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Kündigung verstößt.

In all diesen Fällen setzt die Kündigung die Anhörung der/des Vorsitzenden der Heimvertretung bzw. im Fall der Verhinderung der/des Stellvertreters/in voraus.

Der Heimträger kann ferner den Heimvertrag aufkündigen, wenn die soziale Bedürftigkeit wegfällt und die Heimvertretung der Kündigung zustimmt.

Der Heimvertrag kann von der:dem Heimbewohner:in unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende aufgekündigt werden. Eine Kündigung zum Semesterende ist aber jedenfalls wirksam, wenn diese für das Wintersemester bis zum 15. Dezember und für das Sommersemester bis zum 30. April erfolgt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die:der Heimbewohner:in den Heimvertrag zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats aufkündigen. Wichtige Gründe sind die Ableistungen des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes, ein Wechsel des Studienortes, ein Studienabbruch, der Studienabschluss oder eine plötzlich auftretende soziale Notlage.



Die Kündigung kann gerichtlich oder außergerichtlich erfolgen. Macht sich die:der Heimbewohner:in einer strafbaren Handlung zum Nachteil von Heimbewohner:innen, des Heimträgers oder dessen Leuten schuldig oder verursacht er eine unmittelbar drohende Gefahr für das Heim, andere im Heim wohnende Personen oder die Leute des Heimträgers, kann der Heimträger nach Anhörung der Heimvertretung den Benützungsvertrag mit sofortiger Wirkung auflösen. In Zeiten in denen die Heimvertretung nicht zusammentreten kann, darf der Heimträger bei Gefahr in Verzug die Kündigung bzw. Vertragsauflösung ohne Anhörung der Heimvertretung aussprechen. Er hat jedoch den Vorsitzenden der Heimvertretung hiervon schriftlich zu verständigen.

#### **8. Verwarnungen:**

Bei leichten Verstößen gegen die Heimordnung oder das Heimstatut werden Heimbewohner:innen mündlich durch die Heimleitung ermahnt. Schwere Verstöße oder wiederholte leichte Verstöße ziehen eine schriftliche Mahnung durch die Heimleitung und die Androhung der Kündigung nach sich. Eine Kündigung erfolgt nach den Bestimmungen der Ziffer 7 des Heimstatuts und § 12 StHG. Erfolgt nicht binnen 12 Monaten nach einer schriftlichen Mahnung eine Kündigung, so verliert die schriftliche Mahnung ihre rechtliche Wirksamkeit. Die Heimleitung muss die Heimvertretung über ausgesprochene Ermahnungen, schriftliche Mahnungen und Kündigungen informieren.

#### **9. Internetanbindung**

Für die Internetanbindung und -nutzung gilt während der Dauer des Benützungsverhältnisses die EDV-Ordnung der Universität Wien; siehe Internetordnung § 2 (7).

#### **10. Brandschutzordnung**

Den Heimbewohner:innen wird bei Vertragsabschluss die Brandschutzordnung ausgehändigt, welche auch im Foyer-Schaukasten des Albert-Schweitzer-Haus Studierendenheims ausgehängt ist.

#### **11. Haftung des Heimplatzbenützers**

- (1) Jede:r Benutzer:in haftet für alle Schäden, die aus eigenem Verschulden verursacht werden oder aus der Nichtbeachtung des Heimstatuts bzw. der Heimordnung entstehen. Dies gilt auch für Abnützungen der Wohneinheiten, die das normale Maß der Benützung übersteigen. Die Wiederherstellung erfolgt auf Kosten der:des Benutzer:in.
- (2) Jede:r Benutzer:in hat vor Abschluss des Benützungsvertrages einen Haftungsbeitrag (Kautions) von € 500,- für ausstehende Heimmieten und Beschädigungen am Haus und Einrichtung, Schlüsselverlust etc. zu hinterlegen. In Abstimmung mit der Heimvertretung werden die Zinsen der Kautions durch einen jährlichen Pauschalbetrag iHv € 1.500,- an die Stipendiumsstiftung Albert Schweitzer Haus abgegolten.

#### **12. Räumung des Heimplatzes**

Mit Beendigung der Benützung des Heimplatzes müssen sämtliche durch die Heimbewohner:innen eingebrachten Gegenstände entfernt werden. Das Zimmer ist bei Auszug in gereinigtem, staubfreiem Zustand zu übergeben.

#### **13. Geltung des Heimstatutes und der Heimordnung**

Das Heimstatut und die Heimordnung sind integrierte Bestandteile des Benützungsvertrages.

#### **14. Veranstaltungen**

- (1) Veranstaltungen im Heimbereich sind unter Einhaltung der Sicherheits-, Ruhe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen gestattet. Sie sind vor dem Veranstaltungsbeginn der Heimleitung bekanntzugeben und bedürfen der Zustimmung der Heimleitung. Nach dem Wiener Veranstaltungskalender sind private Feiern so zu gestalten, dass die Nachbar:innen und Mitbewohner:innen nicht gestört werden.
- (2) Für Veranstaltungen ist die:der jeweilige Veranstalter:in verantwortlich.
- (3) Die Kosten sind mit der Heimleitung zu vereinbaren.



### 15. Interessenvertretung der Bewohner:innen

- (1) Die Vertretung der Interessen der Heimbewohner:innen obliegt den nach § 7 des StHG gewählten Vertreter:innen.
- (2) Vertreter:innen der Heimbewohner:innen sind die Mitglieder der Heimvertretung. Für die Wahl und Abwahl der genannten Vertreter:innen gilt die Wahlordnung als Teil dieser Heimordnung. Diese Wahlordnung enthält auch Regelungen zur Heimvollversammlung und den Stockwerksversammlungen. Die Geschäftsordnung der Heimvertretung bzw. des Heimausschusses gilt ebenso als Teil dieser Heimordnung.
- (3) Für die Zusammenarbeit zwischen den gewählten Vertreter:innen und des Albert-Schweitzer-Haus Studierendenheims gelten die Bestimmungen des StHG, des Heimstatutes und der Heimordnung. Letztere ist nach Beschlussfassung durch das lt. StHG zuständige Gremium ebenso für alle Heimbewohner:innen bindend, auch für jene, die während des Bestandes einer früheren Heimordnung in das Heim eingezogen sind.

### 16. Schlussbestimmungen

Dieses Heimstatut tritt mit 1.1.2021 in Kraft und wird im dafür vorgesehenen Schaukasten angeschlagen.

Wien, am 1. Juli 2021

.....  
Julia Lackner  
Heimleitung

.....  
Mag. Daniel Dullnig  
Geschäftsführung